



# **Satzung des Fördervereins** **Mittelschulverbund Süd Aichach-Friedberg e.V.**

**Neue Fassung vom 15.07.2013**

## **§1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Förderverein Mittelschulverbund Süd Aichach-Friedberg“ mit dem Zusatz „e.V.“, nach Eintragung im Vereinsregister.

Der Verein hat seinen Sitz in Mering.

## **§2 Zweck der Vereinigung**

Der Verein ist unpolitisch.

Der Verein hat die Aufgabe, die Schüler der Mittelschulen Kissing und Merching zu unterstützen und zu fördern.

Dies soll insbesondere durch eine spezielle Förderung von Schülern mit Lern- und Leistungsschwächen, aber auch mit Verhaltensproblemen geschehen. Die Arbeit in Kleingruppen und in speziellen Arbeitsgemeinschaften soll ermöglicht werden. Als inhaltliche Schwerpunkte sind das „Lernen lernen“, die Förderung von sinnvoller Freizeitgestaltung, insbesondere in sportlichen und kulturellen Bereichen anzusehen. Ferner sind pädagogische Schwerpunkte mit Inhalten anzustreben, die persönlichkeitsbildend wirken und die Sozialkompetenz erweitern.

Aufgabe des Vereins ist es außerdem, Gewaltpräventionsarbeit zu fördern.

Die Schüler sollen durch die Unterstützung des Fördervereins die Möglichkeit zum praktischen und individuellen Arbeiten erhalten, um besser auf ihre Berufsausbildung vorbereitet zu sein.

Die Integration aller Schüler, unabhängig ihrer sozialen Herkunft, ihrer Nationalitäts- und Religionszugehörigkeit und ihres Leistungsvermögens soll gewährleistet werden; das Verständnis und die Toleranz für die Mitmenschen soll erweitert werden.

Der Verein soll ferner den Zusammenhalt von Erziehungsberechtigten und Freunden der MS Kissing und Merching und deren Zusammenwirkung mit Schülern und Lehrern, auch der Ehemaligen, stärken.

Der Verein soll die positive Außenwirkung der MS Kissing und Merching stärken. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§3 Mitgliedschaft, Eintritt**

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, insbesondere Eltern und Erziehungsberechtigte der Schüler, volljährige und ehemalige Schüler, Freunde und Gönner der MS Kissing und Merching.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Durch einfache Erklärung kann durch ein Mitglied und seinen Ehepartner / Lebenspartner beauftragt werden, dass der betreffende Ehe- bzw. Lebenspartner Mitglied wird. Dadurch sind beide Partner Mitglied mit allen Rechten und Pflichten im Sinne dieser Satzung. Der Beitrag erhöht sich nicht und wird gleichzeitig zwischen den Partnern aufgeteilt.

Sinngemäß gilt dies für die Kinder von Mitgliedern. Antrag auf Mitgliedschaft und Stimmrecht wird durch die Eltern wahrgenommen. Die Mitgliedsbeiträge werden gleichzeitig unter allen Familienmitgliedern aufgeteilt.

Die Aufnahme kann durch Mehrheitsbeschluss versagt werden. Mit der Beitrittserklärung wird die Satzung anerkannt.

### **§4 Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt ist zum Ende eines jeden Kalenderjahres möglich. Die Kündigung hat schriftlich, spätestens am 30. September des Jahres, zu erfolgen. Durch Beschluss der Vorstandschaft kann ausgeschlossen werden, wer durch sein Verhalten oder in sonstiger Weise die Ziele der Vereinigung ernsthaft gefährdet.

### **§5 Beitrag und Geschäftsjahr**

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.

Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§6 Organe und Beschlussfassung**

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung.

Beschlüsse in beiden Organen werden ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes vorgeschrieben ist.

## **§7 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat jedes Jahr bis zum 31. Mai stattzufinden. Sie beschließt über

1. die Entlastung des Vorstandes nach dessen Berichterstattung;
2. die Wahl des Vorstandes, soweit dessen Mitglieder zu wählen sind;
3. die Beiträge, ihre Höhe und Fälligkeit (siehe §5);
4. Satzungsänderungen; Beschlüsse hierüber bedürfen einer 2/3-Mehrheit der Anwesenden;
5. eingebrachte Anträge; hierüber ist die Beschlussfassung nur möglich, wenn der Antrag von der Vorstandschaft vorberaten ist, oder die Vorstandschaft auf eine Vorberatung verzichtet hat.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von 1/10 der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes einzuberufen.

Eine Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

## **§8 Vorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- ◆ dem ersten und dem zweiten Vorsitzenden
- ◆ dem Kassenführer
- ◆ dem ersten Schriftführer

Die Vorstandschaft wird auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Die Wahl erfolgt geheim.

Bei Ausscheiden eines Mitglieds der Vorstandschaft soll spätestens in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Wahlzeit erfolgen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende.

Jeder von Ihnen kann den Verein allein vertreten.

Der Vorstand verwaltet die Vereinseinkünfte im Rahmen der Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen und bereitet die Veranstaltungen des Vereins vor. Der Vorsitzende des Vorstandes ist verpflichtet, alle Kalendervierteljahre eine Vorstandssitzung einzuberufen.

Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Aufwandsentschädigungen werden nicht gewährt.

Über die Verwendung der Gelder des Vereins beschließt der Vorstand im Einvernehmen mit dem jeweiligen Leiter der MS Kissing oder Merching. Kann eine Einigung nicht erzielt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Die Rektoren der MS Kissing und Merching, deren Stellvertreter und die Vorsitzenden des Elternbeirats, bzw. deren Stellvertreter, können an den Sitzungen der Vorstandschaft ohne Sitz und Stimme, teilnehmen.

## **§9 Niederschrift**

Von der Versammlung oder Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung bzw. der Sitzung und einem Protokollführer zu unterzeichnen. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter und ein Protokollführer die ganze Niederschrift.

## **§10 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt mit seiner Tätigkeit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

## **§11 Verwendung des Vereinsvermögens**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §12 Auflösung

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

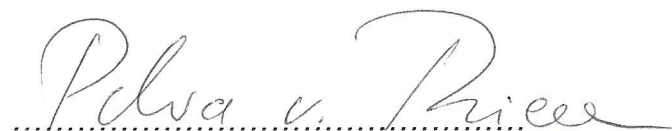
Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen einem gemeinnützigen Verein mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung, oder falls ein solcher nicht vorhanden ist, der Marktgemeinde Mering zu übertragen, wobei gewährleistet sein muss, dass das zweckgebundene Vermögen bestimmungsgemäß unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der MS Kissing und Merching genützt wird.

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit den Beschlüssen über die Satzungsänderung vom 15.07.2013 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt im Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und allen seither eingetragenen Änderungen überein.

Mering, 16.07.2013



1. Vorsitzender  
Peter Hörmann



Schriftführerin  
Petra von Thienen